

Regelungen zum Rahmenvertrag TradeRegio Strom plus

1 Gegenstand des Vertrages

1.1 Dieser Rahmenvertrag regelt die Belieferung von Kunden mit einem Jahresverbrauch bis zu 100.000 Kilowattstunden Strom für landwirtschaftlichen, gewerblichen, beruflichen und sonstigen Bedarf.

1.2 Dieser Rahmenvertrag ist ein kombinierter Vertrag im Sinne des § 9 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) und beinhaltet den Messstellenbetrieb durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber.

1.3 In diesem Rahmenvertrag werden keine gesonderten Preise für die Belieferung in lastschwachen Zeiten gewährt. Wird der Verbrauch des Kunden für die genannte Verbrauchsstelle über einen Doppeltarifzähler erfasst, wird der gesamte über diesen Zähler gemessene Verbrauch zu den Preisen des Rahmenvertrages und eventuell zusätzlich abgeschlossener Optionen berechnet.

2 Vertragsabschluss, Vertragsbeginn und elektronische Kommunikation

2.1 Der Vertrag kommt durch ein Vertragsangebot des Kunden und eine Vertragsbestätigung/Änderungsmitteilung des Lieferanten in Textform zustande (Vertragsabschluss). Die Vertragsbestätigung/Änderungsmitteilung geht dem Kunden innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Vertragsangebots beim Lieferanten zu. Über das Datum des Vertragsabschlusses und über die Aufnahme der Belieferung zu diesen Regelungen durch den Lieferanten (Vertragsbeginn) wird der Kunde mit der Vertragsbestätigung/Änderungsmitteilung informiert.

2.2 Der Vertragsabschluss und die Aufnahme der Belieferung (Vertragsbeginn) können zeitlich erheblich voneinander abweichen, da der Vertragsbeginn davon abhängig ist, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (z. B. Kündigung und Beendigung des bisherigen Liefervertrages, technische Voraussetzungen) erfolgt sind.

2.3 Entscheidet sich der Kunde für eine elektronische Kommunikation mit dem Lieferanten, so ist der Kunde verpflichtet, ab dem Zeitpunkt dieser Entscheidung ununterbrochen während der Vertragsdauer bis zum Zeitpunkt der Schlussrechnung des Lieferanten eine gültige und funktionsfähige E-Mail-Adresse zur Verfügung zu stellen, durch die gewährleistet ist, dass dem Kunden eine vom Lieferanten abgegebene Erklärung zugehen kann (insbesondere bei der Verwendung von Schutzprogrammen wie Spamfiltern, Firewalls, etc.). Der Kunde wird den Lieferanten unverzüglich über eine Änderung oder den Wegfall der von ihm benannten E-Mail-Adresse informieren. Hat sich der Kunde für eine elektronische Kommunikation entschieden, so erklärt er sich damit einverstanden, über die genannte E-Mail-Adresse vom Lieferanten rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung des Lieferverhältnisses (z. B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn, etc.) zu erhalten.

3 Rahmenvertrag und Abschluss von Optionen

3.1 Dieser Rahmenvertrag gibt dem Kunden die Möglichkeit, ergänzende Optionen aus dem Produktprogramm des Lieferanten abzuschließen.

3.2 Der Rahmenvertrag bildet die zwingende Voraussetzung für den Abschluss von Optionen. Optionen werden separat abgeschlossen und beinhalten jeweils gesonderte Regelungen insbesondere hinsichtlich Laufzeit und Kündigung der jeweiligen Option.

4 Vertragsbestandteile

4.1 Soweit in den vorliegenden Regelungen keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die Vorschriften der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGKV) sowie die Ergänzenden Bedingungen des Lieferanten zur StromGKV in ihren jeweils gültigen Fassungen.

4.2 Soweit sich die vorliegenden Regelungen zum Rahmenvertrag TradeRegio Strom plus, der StromGKV und/oder der Ergänzenden Bedingungen des Lieferanten zur StromGKV im Einzelfall widersprechen sollten, gilt folgende Rangfolge: 1. Regelungen zum Rahmenvertrag TradeRegio Strom plus, 2. StromGKV sowie die Ergänzenden Bedingungen des Lieferanten zur StromGKV.

4.3 Soweit zu diesem Rahmenvertrag Optionen abgeschlossen werden, haben die Regelungen der Optionen im Falle widersprechender Regelungen Vorrang vor den Regelungen dieses Rahmenvertrages. Die Regelungen der Optionen sind untereinander gleichrangig.

4.4 Die zurzeit gültige Fassung der StromGKV und der Ergänzenden Bedingungen des Lieferanten zur StromGKV sind als Anlage beigefügt.

5 Änderung der Vertragsbestandteile

5.1 Die Regelungen des Rahmenvertrages und aller abgeschlossenen Optionen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (z. B. EnWG, StromGKV, StromNZV, MsbG, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Sollten sich diese Rahmenbedingungen und/oder die einschlägige Rechtsprechung ändern, ist der Lieferant berechtigt und verpflichtet, den Rahmenvertrag und die Optionen – mit Ausnahme der Preise (Preisänderungen regeln sich nach Ziffer 7) – insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder die Ausfüllung entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich machen.

5.2 Anpassungen des Rahmenvertrages und/oder aller abgeschlossenen Optionen nach vorstehender Ziffer 5.1 werden jeweils zum Monatsbeginn wirksam und dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform vom Lieferanten mitgeteilt. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, der Änderung in Textform zu widersprechen oder den jeweils geänderten Vertrag (Rahmenvertrag oder Option) fristlos zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen. Macht der Kunde von diesen Rechten keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

5.3 Sollten sich die StromGKV und/oder die Ergänzenden Bedingungen des Lieferanten zur StromGKV gegenüber der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung ändern,ündigt der Lieferant dem Kunden die veränderten Regelwerke aus.

6 Entgeltbestandteile

Das Nettoentgelt für die Stromlieferung setzt sich zusammen aus jährlichen Grundpreisen (GP), die verbrauchsunabhängig sind und zeitaufteilig abgerechnet werden und Arbeitspreisen (AP) auf Basis der gelieferten Arbeit in Kilowattstunden (kWh). Die Bruttopreise enthalten zusätzlich die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

7 Preisänderungen

7.1 In den Strompreisen nach Ziffer 6 sind die folgenden Kosten enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die an den Netzbetreiber zu entrichtenden Entgelte, die an den grundzuständigen Messstellenbetreiber zu entrichtenden Entgelte (falls diese Entgelte dem Lieferanten vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden), die Kosten der Abrechnung, sowie Steuern (z. B. Stromsteuer), Abgaben (z. B. Konzessionsabgabe) und sonstige hoheitliche Belastungen (z. B. Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)). Eine Auflistung der einzelnen Steuern, Abgaben und sonstigen hoheitlichen Belastungen ist im Vertragsangebot unter der Preisübersicht zu finden und in den aktuellen Preisblättern auf der Internetseite des Lieferanten.

7.2 Preisänderungen durch den Lieferanten erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch den Lieferanten sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 7.1 maßgeblich sind. Der Lieferant ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist der Lieferant verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

7.3 Der Lieferant nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Der Lieferant hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf der Lieferant Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

7.4 Änderungen der Preise werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Lieferant wird zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekannt-

Regelungen zum Rahmenvertrag TradeRegio Strom plus

gabe eine briefliche Mitteilung oder auf Kundenwunsch gemäß Ziffer 2.3 eine elektronische Mitteilung (z. B. per E-Mail) an den Kunden senden und die Änderung auf der Internetseite veröffentlichen.

7.5 Ändert der Lieferant die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Hierauf wird der Lieferant den Kunden in der Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Der Lieferant hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 9 bleibt unberührt.

7.6 Abweichend von vorstehenden Ziffern 7.2 bis 7.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

8 Neueinführung von Steuern, Abgaben und sonstigen hoheitlichen Belastungen

Werden die Erzeugung, die Übertragung, die Verteilung oder der Handel von elektrischer Energie erstmals nach Vertragsabschluss mit weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen hoheitlichen Belastungen (nachfolgend: „neue hoheitliche Belastungen“) belegt, so ist der Lieferant berechtigt, diese als zusätzliche Bestandteile des Nettoentgelts (Ziffer 6) in voller Höhe an den Kunden weiterzuerreichen. Die erstmalige Änderung der Preise auf Grundlage dieser Ziffer richtet sich nach den Vorgaben der Ziffern 7.4 bis 7.6. Die spätere Änderung des Nettoentgelts unter Berücksichtigung dieser neuen hoheitlichen Belastungen richtet sich nach den Ziffern 7.1 bis 7.6. Die Regelung in den vorgenannten Sätzen gilt nicht, soweit eine gesetzliche Regelung der Weitergabe der neuen hoheitlichen Belastungen an den Kunden entgegensteht oder der Lieferant durch die neuen hoheitlichen Belastungen weder unmittelbar noch mittelbar betroffen ist.

9 Laufzeit und Kündigung

9.1 Der Rahmenvertrag hat eine verbindliche Mindestlaufzeit von zwei Monaten ab Vertragsabschluss und kann erstmals von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats, in dem die Mindestlaufzeit endet, in Textform gekündigt werden.

9.2 Andernfalls verlängert sich dieser Rahmenvertrag unbefristet und kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden. Im Falle des Umzuges oder der Grundstücksveräußerung des Kunden haben beide Vertragspartner das Recht, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen in Textform zu kündigen.

9.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach § 314 BGB bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

9.4 Wird die Kündigung des Rahmenvertrages wirksam, führt dies automatisch auch zur zeitgleichen Beendigung aller zu diesem Rahmenvertrag abgeschlossenen Optionen, ohne dass es einer separaten Kündigung der Optionen bedarf.

9.5 Sofern der Kunde eine bzw. mehrere Optionen mit Mindestlaufzeiten abgeschlossen hat, so wird die Kündigung des Rahmenvertrages erst dann wirksam, wenn sämtliche Mindestlaufzeiten

der abgeschlossenen Optionen abgelaufen sind. Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn der Kunde von seinen eingeräumten Kündigungsrechten nach Ziffer 5.2 (Änderung der Vertragsbestandteile), 7.5 (Preisänderungen), 9.2 (Umzug) bzw. 9.3 (Kündigung aus wichtigem Grund) Gebrauch macht. Die Kündigung einer oder mehrerer Optionen hat nicht die Kündigung des Rahmenvertrages zur Folge. Im Falle der Kündigung einer oder mehrerer Optionen entfallen diese ersatzlos.

9.6 Ein Lieferantenwechsel nach Beendigung des Vertrages wird unentgeltlich und zügig gewährt.

10 Abrechnung, Rechnungsstellung, Zahlung

10.1 Der Abrechnungszeitraum wird vom Lieferanten festgelegt und beträgt in der Regel ein Jahr. Während des Abrechnungszeitraumes werden vom Kunden, außer bei monatlicher Rechnungsstellung, monatliche – in der Regel – Abschlagszahlungen nach Mitteilung des Lieferanten geleistet. Diese werden entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum ermittelt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sich sein Verbrauch erheblich geändert hat, so wird dies auf Wunsch des Kunden angemessen berücksichtigt.

10.2 Wünscht der Kunde gemäß § 40 Abs. 3 EnWG eine unterjährige Rechnungsstellung, muss der Kunde die entsprechende Option aus dem Produktprogramm des Lieferanten abschließen.

10.3 Die Fälligkeitsdaten der Abschlags- bzw. Rechnungsbeträge werden dem Kunden mit der Vertragsbestätigung/Änderungsmitteilung und auf der Jahresabrechnung mitgeteilt.

10.4 Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

10.5 Mögliche Zahlungsweisen sind SEPA-Lastschriftverfahren und Überweisung.

11 Haftung

Für Schäden, die dem Kunden durch eine Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung entstehen, gelten die Regelungen des § 6 Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV), soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, entsprechend. Der Lieferant ist in diesem Fall von der Leistungspflicht befreit. Ansprüche wegen Versorgungsstörungen können von dem Kunden gegen den Netzbetreiber, an dessen Netz die Kundenanlage angeschlossen ist, geltend gemacht werden. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Lieferanten nach § 19 StromGVV beruht. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.